

Geschäftsverzeichnisnr. 4933
Urteil Nr. 73/2011 vom 12. Mai 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Mai 2010 in Sachen des Fonds für Berufskrankheiten gegen Eric Maraite, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass der Anfang der fünfjährigen Verjährungsfrist - der dadurch, dass der Gesetzgeber keine andere Frist festgelegt hat, die Klage auf Zahlung von Entschädigungen wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit infolge einer im Rahmen des koordinierten Gesetzes vom 3. Juni 1970 anerkannten Berufskrankheit gemäß dieser Bestimmung unterliegt - auf die jeweiligen Fälligkeitsdaten der genannten Entschädigungen festgelegt werden muss, die vor der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung, mit der über das Datum der Anerkennung der Berufskrankheit befunden wurde, fällig waren, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einer unterschiedlichen Behandlung führen würde zwischen

- einerseits den Arbeitnehmern aus dem Privatsektor, die Opfer einer Berufskrankheit sind,

- und andererseits den Arbeitnehmern aus dem öffentlichen Sektor, die Opfer einer Berufskrankheit sind, bei denen die Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung von Entschädigungen wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit erst ab dem Datum der Notifizierung der angefochtenen administrativen Rechtshandlung läuft, und zwar in Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor? »;

2. « Verstößt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, angewandt auf die Verjährung der Klage auf Zahlung von Entschädigungen wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit infolge einer im Rahmen des koordinierten Gesetzes vom 3. Juni 1970 anerkannten Berufskrankheit, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zu einer unterschiedlichen Behandlung führen würde zwischen

- einerseits den Arbeitnehmern aus dem Privatsektor, die Opfer einer Berufskrankheit sind, bei denen dadurch, dass der Gesetzgeber keine andere Frist festgelegt hat, die Klage in Anwendung des genannten Artikels 2277 der fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt,

- und andererseits den Arbeitnehmern aus dem öffentlichen Sektor, die Opfer einer Berufskrankheit sind, bei denen die Verjährungsfrist der Klage auf Zahlung der genannten Entschädigungen in Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor drei Jahre beträgt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Rückstände von tilgungsfreien Renten oder Leibrenten;

Diejenigen von Unterhaltszahlungen;

Die Mieten für Häuser und Pachtgelder von Landeigentum;

Die Zinsen von geliehenen Summen und im allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist;

Verjähren nach fünf Jahren ».

Diese Bestimmung ist Teil von Abschnitt IV (« Einige besondere Verjähren ») von Kapitel V (« Für die Verjähren erforderliche Zeit ») von Titel XX (« Verjähren ») von Buch III (« Die verschiedenen Arten der Erwerbung des Eigentums ») dieses Gesetzbuches. Sie bezweckt, eine besondere Verjährensfrist für bestimmte Zahlungsklagen vorzusehen.

Die Verjähren ist - so wie die Zahlung - eine Art und Weise, wie Verbindlichkeiten erlöschen (Artikel 1234 des Zivilgesetzbuches). Die Zahlung setzt eine Schuld voraus (Artikel 1235 Absatz 1 desselben Gesetzbuches).

B.2. In der Regel kann der Hof nicht die Normen bestimmen, die auf den beim vorliegenden Richter anhängigen Streitfall anwendbar sind.

Wenn sich die präjudizielle Frage auf Bestimmungen bezieht, die offensichtlich nicht auf diesen Streitfall anwendbar sind, prüft der Hof sie jedoch nicht auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin.

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung sowie aus der Verfahrensakte geht hervor, dass der vorliegende Richter gebeten wird, über die Begründetheit eines beim Fonds für Berufskrankheiten eingereichten Antrags auf Entschädigung zu befinden und insbesondere zu

bestimmen, ab welchem Datum der Antragsteller Anspruch auf eine jährliche Entschädigung für seine Arbeitsunfähigkeit hat, die von Anfang an bleibend ist.

B.4. Die Feststellung dieses Datums wird jedoch nicht durch die fragliche Bestimmung geregelt, sondern durch Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze « über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten » - abgeändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 29. April 1996 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » -, der bestimmt:

« Ist das Opfer von Anfang an bleibend arbeitsunfähig, wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnete jährliche Entschädigung von 100 Prozent gewährt; die Entschädigung setzt jedoch frühestens hundertzwanzig Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags ein ».

Der erste Teilsatz dieser Bestimmung drückt ein Prinzip aus, wobei der zweite eine Ausnahme festlegt.

In seinem Urteil Nr. 25/2007 vom 30. Januar 2007 hat der Hof erkannt, dass Artikel 35 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juni 1970 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er bestimmt, dass die Entschädigung nicht früher als 120 Tage vor dem Datum der Antragstellung einsetzen kann.

Um sich nach diesem Urteil zu richten, müssen die Rechtsprechungsorgane grundsätzlich - wie der vorliegende Richter - beschließen, jenen Teil dieser Gesetzesbestimmung, der für verfassungswidrig erklärt wurde und seitdem nicht abgeändert worden ist, nicht anzuwenden.

Die im Urteil Nr. 25/2007 enthaltene Feststellung eines Verstoßes bezieht sich jedoch nicht auf den ersten Teilsatz dieser Bestimmung, der also weiterhin anwendbar ist, so dass die darin erwähnte jährliche Entschädigung « ab Beginn der [bleibenden] Arbeitsunfähigkeit [...] gewährt » wird, ohne dass noch von diesem Prinzip abgewichen werden kann, indem diese Gewährung zeitlich begrenzt wird.

B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die fragliche Bestimmung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht anwendbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudiziellen Fragen bedürfen keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse